

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Trunzehntes Stück vom Jahre 1853.

№ XLIII. Verordnung

wegen Abänderung des Vereind-Zolltarifs, vom 24. October 1853.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife; welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

- aus Pos. 1.: Abfälle von Glashütten, dergleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Weigewinnung (Weigekraut, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münztrübe); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachteten Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknet.
- aus Pos. 7.: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobaltzerg.
- aus Pos. 17.: Karden oder Weberdornen.
- aus Pos. 38n.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidenococón, ingleichen Kockseide (Abfälle vom Spinneln und Spinnen der hohen Seide.)

Hässl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XIV.